Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung, Bereitstellung und Betrieb eines Gesamtsystems

Inhaltsangabe

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages 5
1.1 Vertragsgegenstand 5
1.2 Vergütung 5
1.3 Vertragsbestandteile* 6
2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen 7
2.1 Leistungen bis zur Abnahme 7
2.2 Leistungen nach der Abnahme 7
2.3 Vorgehensmodell 7
3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten* 7
4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung und dem Betrieb des Gesamtsystems 8
4.1 Verkauf von Hardware 8
4.2 Vermietung von Hardware 8
4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) 9
4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung 9
4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene 9
4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen 10
4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware* 10
4.4 Betrieb des Gesamtsystems und Bereitstellung der Softwarelösung als Software as a Service (SaaS) 11
4.4.1 Leistungsumfang 11
4.4.2 Nutzungsrechte 11
4.4.3 Garantierte Verfügbarkeit 11
4.4.4 Vergütung 11
4.4.5 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene 11
4.4.6 Abweichende Lizenzbedingungen 12
4.4.7 Bereitstellung der Standardsoftware* 12
4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer 12
4.5.1 Leistungsumfang 12
4.5.2 Vergütung 13
4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware* 13
4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung) 14
4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen 14
4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware* 14
4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen 15
4.6.1 Leistungsumfang 15
4.6.2 Vergütung 15
4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* 15
4.7.1 Leistungsumfang 15
4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen 15

4.7.3 Vergütung 15
4.8 Schulung 15
4.8.1 Art und Umfang der Schulungen 15
4.8.2 Schulungsunterlagen 16
4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen 17
4.9 Dokumentation 17
4.10 Software Bill of Materials (SBOM)* 17
4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung 17
4.11.1 Leistungsumfang 17
4.11.2 Vergütung 17
5 Systemservice 18
5.1 Arten von Systemserviceleistungen 18
5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung) 18
5.1.2 Einspielung von verfügbaren Programmständen (Standardsoftware*) 19
5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen 20
5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen 20
5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen 20
5.4.1 Vergütung 20
5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen 21
5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen 21
5.5.1 Teleservice* 21
5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen 21
5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen 21
6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software* 21
7 Weitere Leistungen nach der Abnahme 22
7.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme 22
7.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme 22
7.2.1 Leistungsumfang 22
7.2.2 Vergütung 22
8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand 23
8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand 23
8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand 23
8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) 23
8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) 23
8.2.3 Während sonstiger Zeiten 23
8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen 23
8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten 24
8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten 24
8.4.2 Reisezeiten 24
8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand 24
8.5.1 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind 24

9 Termin- und Leistungsplan 24
10 Zahlungsplan, Rechnungen 25
11 Projektmanagement 25
11.1 Projektmanager/Projektleiter 25
11.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers 26
11.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung 26
11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests) 26
12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers 26
12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers 26
12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen 27
12.3 Kopier- oder Nutzungssperre* 27
12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge* 27
12.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB) 27
12.6 Entsorgung der Verpackung 27
13 Mitwirkung des Auftraggebers 27
14 Abnahme 28
14.1 Gegenstand der Abnahme 28
14.2 Testdaten 28
14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung 28
14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme 28
14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung 28
15 Mängelhaftung (Gewährleistung) 29
15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems 29
15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen 29
15.3 Mängelmeldungen 29
15.3.1 Form der Mängelmeldung 29
15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen 29
15.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline 29
15.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen 29
15.4.2 Servicezeiten 30
Mängelanzeigen werden unabhängig davon rund um die Uhr auf dem vereinbarten Weg entgegengenommen 30
15.4.3 Hotline 30
15.5 Teleservice* 30
15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung 30
16 Haftungsregelungen 30
16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung 30
16.2 Haftung bei Verzug 30
16.3 Haftung für den Systemservice 31
16.4 Haftung für entgangenen Gewinn 31
17 Vertragsstrafen bei Verzug 31
17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems 31
17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* 31

17.3 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Garantierten Verfügbarkeit 31
18 Weitere Vereinbarungen 32
18.1 Garantien 32
18.1.1 Auftragnehmergarantien 32
18.1.2 Herstellergarantien 32
18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes* 32
18.2.1 Übergabe des Quellcodes* 32
18.2.2 Hinterlegung des Quellcodes 33
18.3 Haftpflichtversicherung 33
18.4 Sicherheiten 33
18.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft 33
18.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit 33
18.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit 33
18.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit 34
18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention 34
18.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers 34
18.8 Sonstige Vereinbarungen 34

Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung, Bereitstellung und Betrieb eines Gesamtsystems

zwischen [●]

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

„Auftraggeber“

und [●]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

wird auf der Grundlage der mit Zuschlag vom [●] zustande gekommenen Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb einer Softwarelösung zur Führung von Managementsystemen (MD-IT_KI-L3) folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und soweit nachfolgend vereinbart der Systemservice--, der Betrieb des Gesamtsystems als Software as a Service (SaaS)-- und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

☐ Der Pauschalfestpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalfestpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.

  ☐ Ausgenommen vom Pauschalfestpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]

☐ Der Pauschalfestpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalfestpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

  ☐ Ausgenommen vom Pauschalfestpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]

☒ Es wird kein Pauschalfestpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

☒ Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 5.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[1] Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 39 und den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	Auftragsverarbeitungsvertrag	[●]	[●]
2	Leistungsbeschreibung	[●]	[●]
3	Anforderungen gemäß Einzelabruf	[●]	[●]
4	Erklärung des Auftragnehmers zum Abschluss dieses Vertrags	[●]	[●]
5	Angebot des Auftragnehmers zum Abschluss der Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L3 inklusive Anlage 07.3_Angebotspreise_KI-RV_FL3_V1.1.xlsx	[●]	[●]
6	Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L3	[●]	[●]

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

Bei Widersprüchen zwischen den in Nummer 1.3.1 aufgeführten Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein nachfolgenden Vertragsbestandteil einen vorigen ergänzt oder konkretisiert. Soweit Regelungen die Verarbeitung oder den Schutz personenbezogener Daten betreffen, geht die Anlage Nr. 1 (AVV) den übrigen Vertragsbestandteilen vor. Die in der AVV vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten als Mindeststandard; vereinbart ein anderer Vertragsbestandteil strengere Anforderungen, gilt die strengere Regelung.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.6 d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nummer. 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der Nummer 4.3.3.1 bzw. 4.4.6.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden, allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.3.3.2 bzw. 4.4.6.2.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

☐ Verkauf von Hardware

☐ Vermietung von Hardware

☐ Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

☐ Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

☐ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

☐ Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

☒ Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z. B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)

☒ Schulung

☒ Projektmanagement

☐ Sonstige Leistungen: _____

2.2 Leistungen nach der Abnahme

☒ Betrieb des Gesamtsystems als Software as a Service (SaaS) (Nummer 4.4)

☒ Systemservice (z. B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)

☒ Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems

☐ Sonstige Leistungen: _____

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

☐ V-Modell XT*

- ☐ V-Modell XT* (Version/Stand) _____.

  Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

  Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Organisationsspezifisches V-Modell XT* gemäß Anlage Nr. _____.

  Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

  Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

☒ Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. 2.

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

☒ Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 2.

☐ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S)[1]

[1] HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

☐ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung und dem Betrieb des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP[1]	Menge	Einzelpreis[2]	Gesamtpreis[2]

Summe _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Hardware unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	Bei vereinbartem Pauschalfestpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalfestpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

☐ Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.1 ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.2 Vermietung von Hardware

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produkt-bezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Mindest-vertragsdauer in Monaten	Abw. Miet-beginn[1]	Miet-dauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist in Monaten[2]	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate[3]	Einzel preis	Gesamt-preis

Monatlicher Gesamtmietpreis _____

Fußnote	Erläuterung
1	Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB
2	Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB
3	Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

☐ Weitere Vereinbarungen zur Kündigungsfrist abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.2 ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.2 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP [1]	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version [2]	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsrechtsmatrix Anlage Nr. (Muster 4)[3]	Einzelpreis[4]	Gesamtpreis[4]

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechteregelung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechteregelung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.3.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Bei vereinbartem Pauschalfestpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschalfestpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

☐ Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

☐ Die Standardsoftware* aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.

☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.

☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er

☐ sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware*

☐ die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware*

aufnehmen wird.

☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern

☐ bis zur Abnahme des Gesamtsystems*

☐ bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin

erfolgen wird.

☐ Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.3.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponenten aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechteregelungen des Auftraggebers(s.a. Nummer 4.3.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.3.3.2 Regelungen für Open Source Software*

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.

☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.

☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von durch openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

☐ Hinsichtlich der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 2.3.1.4 EVB-IT System-AGB): _____.

4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,

☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____,

☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.4 Betrieb des Gesamtsystems und Bereitstellung der Softwarelösung als Software as a Service (SaaS)

4.4.1 Leistungsumfang

☒ Der Auftragnehmer betreibt für den Auftraggeber das Gesamtsystem. Der Auftragnehmer stellt hierfür dem Auftraggeber nach Maßgabe der Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung) eine entsprechende Softwarelösung als Software as a Service (SaaS) („Softwarelösung“) für die Dauer der Vertragslaufzeit bereit. Die Erstellung der Softwarelösung richtet sich nach Nummer 4.7 und kann entweder im Wege der Anpassung einer Standardsoftware* oder durch die Erschaffung einer Individualsoftware* erfolgen. Unabhängig davon, ob es sich bei der Softwarelösung um eine angepasste Standardsoftware* oder eine vom Auftragnehmer erstellte Individualsoftware* handelt, finden für die Softwarelösung die Regelungen für Standardsoftware* in diesem Vertrag sowie in den EVB-IT System-AGB Anwendung.

4.4.2 Nutzungsrechte

☒ Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die in Nummer 18.8 geregelten Nutzungsrechte, dort Ziffer 4, an der Softwarelösung ein.

☐ Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die in der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. _____), dort Kapitel _____, geregelten Nutzungsrechte an der Softwarelösung ein.

4.4.3 Garantierte Verfügbarkeit

☒ Der Auftragnehmer garantiert ab der Abnahme des Gesamtsystems* eine Garantierte Verfügbarkeit der Softwarelösung von mindestens 99,5 % je Kalendermonat für die Servicezeiten, d.h. von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr, und 99,0 % je Kalendermonat für die übrige Zeit. Begriffsbestimmung, Berechnungsmethode, Messung und Reporting sowie die Folgen einer Nichteinhaltung (Servicegutschriften, ggf. Vertragsstrafen) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2), Kapitel 8.5 und 8.7 Absatz 3.

☒ Vereinbarte Wartungsarbeiten gemäß Nummer 5.1 gelten als Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit und werden bei der Berechnung der Garantierten Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

4.4.4 Vergütung

☐ Die Vergütung für die Bereitstellung und den Betrieb des Gesamtsystems beträgt _____ Euro je aktive(n) User/Jahr. „Aktive User" sind die in einem Kalendermonat mindestens einmal authentifizierten individualisierten Nutzerkonten der Softwarelösung, einschließlich der Konten von Administratoren und der technischen Systemkonten [alternativ: gleichzeitig angemeldete Nutzer (Concurrent User), gemessen als Maximum je _____].Die Abrechnung der Mindestabnahmemenge erfolgt _____. Darüber hinausgehende aktive User werden zum Ende des Vertragsjahres nachträglich abgerechnet. „Vertragsjahr" ist der Zeitraum von jeweils zwölf Monaten ab der erstmaligen Bereitstellung des Gesamtsystems als SaaS (Nummer 4.4.1).

☒ Die Vergütung für die Bereitstellung und den Betrieb des Gesamtsystems beträgt [●] Euro je Kalendermonat und wird monatlich abgerechnet.

☒ Einzelheiten zur Berechnung und Höhe der Vergütung ergeben sich aus Anlage Nr. 5.

☐ Die Vergütung für den die Bereitstellung und den Betrieb des Gesamtsystems ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.4.5 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

☐ Die Standardsoftware* aus Nummer 4.4.1 (Softwarelösung) wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er
  - ☐ sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware* aufnehmen wird
  - ☐ die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
  - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
    - ☐ bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
    - ☐ bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin

    erfolgen wird.

☐ Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4.6 Abweichende Lizenzbedingungen

4.4.6.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente aus Nummer 4.4.1 (Softwarelösung) gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechteregelungen des Auftraggebers gem. Nummer 18.8,
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.4.6.2 Regelungen für Open Source Software*

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 (Softwarelösung) wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.

☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 (Softwarelösung) wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.

☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 (Softwarelösung) wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

4.4.7 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

☐ gemäß Nummer 4.4.1 (Softwarelösung) auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,

☐ gemäß Nummer 4.4.1 (Softwarelösung) in folgender Form: _____,

☐ gemäß Nummer 4.4.1 (Softwarelösung) wie in Anlage

☒ gemäß Nummer 4.4.1, als Software as a Service (SaaS) wie in Anlage Nr. 2 beschrieben.

☐ gemäß Nummer 4.4.1 (Softwarelösung), bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.5.1 Leistungsumfang

☐ Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*

Gesamtsumme _____

☐ Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Tabelle Nummer 4.5.1, Spalte 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode*

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung.

4.5.2 Vergütung

☐ Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

☐ Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT System-AGB wird die gemäß Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB geschuldete Überlassung am Markt nicht erhältlicher, jedoch für die Bearbeitung der Individualsoftware* nötiger Werkzeuge* zusätzlich gemäß Anlage _____ vergütet.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software* sind, gilt Folgendes:

☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.

☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.5.3.1 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile **als Open Source Software*** zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt Folgendes: Die Bereitstellung der

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. Permissiven Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. Reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB muss die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ unter **Verschaffung von ausschließlichen Nutzungsrechten** erfolgen.

Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3.5 EVB-IT System-AGB bleiben von den vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.

4.5.3.2 Keine Bereitstellung als Open Source Software*

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* **nicht als Open Source Software* (sondern als sog. proprietäre Software)** zur Verfügung gestellt; es gelten daher ausschließlich Absätze 2 ff. von Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB. Zudem gelten die Regelungen mit folgenden Maßgaben. Für die

- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird ein **ausschließliches Nutzungsrecht gewährt**.
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird das **Recht zur gewerblichen Verwertung**, also insbesondere auch zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken **an beliebige Dritte** gewährt.
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gelten **vorrangig** vor den Regelungen in Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB **die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage** Nr. _____.

Sonderregelungen für vorbestehende Teile* vorgenannter Individualsoftware*

☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst an beliebige Dritte berechtigt.

☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

4.5.3.3 Werkzeuge*

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)

☐ Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung

- ☐ in Höhe von _____% der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Vergütung
- ☐ in Höhe von _____% der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
- ☐ gem. Anlage Nr. _____

  zu zahlen.

  Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
- ☐ die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von _____%.
- ☐ _____ % der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.3.4.5 EVB-IT System-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung:

☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____ Kennzeichnung: _____.

☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.

☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

4.6.1 Leistungsumfang

☐ Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

4.6.2 Vergütung

☐ Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.

  ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt _____ Euro.

☐ Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

  ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

  ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems **einschließlich der Erschaffung der Softwarelösung nach Nummer 4.4.1** (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

☒ Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. 2 und 3 beschrieben.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

☒ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gemäß Nummer 4.4.2 i. V. m. Nummer 18.8 die dort in Ziffer 4 aufgeführten Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen gemäß Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

☒ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.7.3 Vergütung

☐ Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

  ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt _____ Euro.

☒ Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt pauschal [●] Euro.

☐ Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

  ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

  ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.8 Schulung

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

☒ Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S)[1]	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort[2]	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung[3]	Gesamtpreis[3]
1	gem. Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2 und 3)							

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalfestpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

☒ Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 2 und 3.

4.8.2 Schulungsunterlagen

☒ Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 4.8.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP[1]	Menge
1	gem. Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2 und 3)			

Fußnote	Erläuterung
1	US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Schulungsunterlage unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

☐ Soweit für die Individualsoftware* Nummer 4.5.3 ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, gilt dies abweichend von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB nicht für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____, die für den Auftraggeber individuell erstellt wurden. An diesen Schulungsunterlagen werden lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte * gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB eingeräumt.

☐ Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:

- ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt.
- ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen gewährt.

☐ Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

☐ Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.9 Dokumentation

☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.

☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.

☐ Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.

☐ Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

☐ Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.

☐ Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.

☐ Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive “Online-Hilfe” im Gesamtsystem abzulegen.

☒ Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung).

4.10 Software Bill of Materials (SBOM)*

☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*

- ☐ im Format SPDX
- ☒ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

Soweit Systemserviceleistungen zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.11.1 Leistungsumfang

☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlage Nr. 2 und 3

4.11.2 Vergütung

☐ Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.

☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.

☒ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☒ Dabei ist Personal der Kategorie(n) 1-3 einzusetzen.

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

☒ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.

☐ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ wiederherzustellen.

☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.

☐ gemäß Anlage Nr. _____ wiederherzustellen.

5.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

☐ Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

☐ an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☒ gemäß Anlage Nr. 2.

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☐ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

☒ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 festgelegt.

☐ Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

5.1.1.3 Servicezeiten

☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 08:00 bis 17:00 Uhr

Störungsmeldungen werden unabhängig davon rund um die Uhr auf dem vereinbarten Weg entgegengenommen.

Hotline

☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.1.4 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

☒ angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen

- ☒ des Gesamtsystems
- ☐ des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____
- ☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____

  zu vermeiden.

☐ zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.2 Einspielung von verfügbaren Programmständen (Standardsoftware*)

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Hinblick auf das Gesamtsystem die erforderlichen Programmstände* einzuspielen.

Der Auftragnehmer wird Wartungsarbeiten am Gesamtsystem zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* und für die Einspielung von verfügbaren Programmständen* so rechtzeitig ankündigen, dass diese den Betrieb durch den Auftraggeber nicht gefährden.

Wartungsarbeiten werden grundsätzlich nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2), Kapitel 8.5 Abs. 5 durchgeführt. Einzelheiten werden in einem Wartungskonzept geregelt, das der Auftragnehmer bis zur Abnahme des Gesamtsystems zu erstellen hat und das der Abnahme durch den Auftraggeber bedarf. Das Wartungskonzept beinhaltet auch alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems*.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.6 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.6 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.2.2.2 EVB-IT System-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

☒ Soweit Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* oder zur Einspielung von Programmständen* den vereinbarten Anforderungen (einschließlich eines etwaigen Wartungskonzepts) entsprechen, gelten sie als Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit im Sinne der Garantierten Verfügbarkeit (Nummer 4.4.3) und werden bei deren Berechnung nicht berücksichtigt. Einzelheiten zu Wartungsarbeiten ergeben sich aus Anlage Nr. 2.

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

☐ dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems

☐ dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems

☒ mit der erstmaligen Bereitstellung des Gesamtsystems als SaaS (Nummer 4.4.1)

☐ folgendem Datum _____

jeweils

☐ für die Dauer von _____ Monaten

☒ für die Dauer von mindestens 36 Monaten (Mindestvertragsdauer) gerechnet ab der erstmaligen Bereitstellung des Gesamtsystems als SaaS (Nummer 4.4.1); danach verlängert sich die Laufzeit maximal um 12 Monate, sofern keine Partei die Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit erklärt.

☐ für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer

☐ für die Laufzeit dieses Vertrages

zu erbringen.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs, erstmals zum Ende der Mindestvertragsdauer.

☐ Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

5.4.1 Vergütung

☐ Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalfestpreis* beträgt _____ Euro[1].

☐ Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.

☐ Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro monatlich.

☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

☒ Die Vergütung erfolgt wie folgt:

Die Vergütung für die Systemserviceleistungen ist mit der Vergütung für die Bereitstellung und den Betrieb des Gesamtsystems* nach Nummer 4.4.4 abgegolten.

[1] Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalfestpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)

☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)

☐ jährlich (zahlbar bis zum _____)

☐ einmalig zum _____

☐ gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*

☒ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage Nr. 2.

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.

☐ Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.

☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 8.

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalfestpreis in Höhe von _____ Euro.

Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT System-AGB zu pflegen.

☐ Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets

☐ Open Source Software* sein,

☐ Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebenen Lizenzen gelten,

soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

☐ Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.

☐ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software* nur nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.

☐ Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung

☐ Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Systemserviceleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Systemserviceleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:

☐ auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____

☐ auf openCode*.

7 Weitere Leistungen nach der Abnahme

7.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. _____ weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen.

☒ Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.

☒ Die Weiterentwicklung und Anpassung erfolgt nur im Falle einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber nach den Vorgaben der Nummer 18.8.

7.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

7.2.1 Leistungsumfang

☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. 2 und 3.

7.2.2 Vergütung

☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.

☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.

☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.

☒ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Tag
1	Projektleitung	-	gemäß Anlage Nr. 5	-	-	-	-
2	Beratung	-		-	-	-	-
3	Entwicklung	-		-	-	-	-

8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 08:00 bis 17:00 Uhr

8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr

8.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit
Samstag	von _____ bis _____ Uhr
Sonntag	von _____ bis _____ Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

☒ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 2.

8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☒ Reisekosten werden vergütet: nach vorheriger Genehmigung durch den Bedarfsträger gegen Nachweis, höchstens bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.4.2 Reisezeiten

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

8.5.1 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind

☐ Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1 oder 5.1.2).

☒ Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Nummer 18.8 vereinbart.

9 Termin- und Leistungsplan

☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS[1], BB[2], BBTA[3], TA[4], VE[5]	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
3	BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin*

☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß

Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 2.

10 Zahlungsplan, Rechnungen

☐ Der Auftraggeber leistet zum _____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von _____ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.

☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 9, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ[1], TZ[2], SZ[3]	Betrag	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	AZ = Abschlagszahlung*
2	TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
3	SZ = Schlusszahlung

☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Rechnungen sind nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen

☐ E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV

☐ _____ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes]

Dabei ist folgende Leitweg-ID _____ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

☐ Für die Rechnungsstellung gilt abweichend davon die folgende Regelung: _____

11 Projektmanagement

11.1 Projektmanager/Projektleiter

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

Art des Kontakts	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		

Art des Kontakts	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
E-Mail:		
Postanschrift:		

des Auftraggebers:

Art des Kontakts	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

11.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten

11.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

☐ dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.

☐ folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

☐ in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.

☒ in Anlage Nr. 2 und 3.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3[1]	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen

1 Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;

☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung) zu beachten;

☐ sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;

☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;

☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

☒ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.

☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,

- ☐ verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

☐ In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

12.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

☐ Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. _____ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in der Nummer 4.1 genannter Hardware.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1 genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

12.6 Entsorgung der Verpackung

☐ Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

13 Mitwirkung des Auftraggebers

☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort

☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 2 und 3.

14 Abnahme

14.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

☒ Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. 2, dort insbesondere Kapitel 4.5.

☒ Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

14.2 Testdaten

☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 2, Kapitel 8.1.

14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): _____.

☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): _____.

☐ Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.

☐ Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.

☐ Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).

☐ Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.

☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.

☐ Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. _____ vereinbart.

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.

☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.

☐ Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.

☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.

☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

15.3 Mängelmeldungen

15.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. _____.

15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt:

☐ an folgende Adresse:

Adressdaten	
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☒ gemäß Anlage Nr. 2.

15.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

15.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☐ Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

☒ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. 2 festgelegt.

15.4.2 Servicezeiten

☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 08:00 bis 17:00 Uhr

Mängelanzeigen werden unabhängig davon rund um die Uhr auf dem vereinbarten Weg entgegengenommen

15.4.3 Hotline

☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

15.5 Teleservice*

☒ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage Nr. 2.

15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.7 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.2 Haftung bei Verzug

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.3 Haftung für den Systemservice

☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt _____ Euro pro Vertragsjahr.

☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice

- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten)
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)

der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

16.4 Haftung für entgangenen Gewinn

☐ Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

17 Vertragsstrafen bei Verzug

17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.

Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.

☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 15.4.1 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

17.3 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Garantierten Verfügbarkeit

☐ Im Falle der Nichteinhaltung der in Nummer 4.4.3 geregelten Garantierten Verfügbarkeit fällt pro Kalendermonat, in dem die Garantierte Verfügbarkeit nicht eingehalten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ % der auf den jeweiligen Monat entfallenden Vergütung für den Betrieb der Softwarelösung gemäß Nummer 4.4.4 an.

☐ Statt oder ergänzend zu einer Vertragsstrafe gelten die Servicegutschriften gemäß den Sonstigen Vereinbarungen (Nummer 18.8, _____); die Servicegutschriften werden auf Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche angerechnet.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Garantien

18.1.1 Auftragnehmergarantien

☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. _____ erfolgt.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

18.1.2 Herstellergarantien

☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Tabelle und lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS[1])
lfd. Nr.				

Fußnote	Erläuterung
1	VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort) BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

☐ Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. _____.

18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

18.2.1 Übergabe des Quellcodes*

☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.

☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.

☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.

☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

  ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

  ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.2.1 unberührt.

18.2.2 Hinterlegung des Quellcodes

☐ Es wird gemäß Ziffer 18.3 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. Nr. aus Tabelle	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung ja/nein
Tabelle lfd. Nr.	Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.	

18.3 Haftpflichtversicherung

☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

18.4 Sicherheiten

18.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft

☐ Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

18.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

☐ Vertragserfüllung

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Erstellungspreises*.

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. _____ geregelt.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

☐ Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Auftragswertes*.

ODER

18.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

☐ kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Höhe der Sicherheit:

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung _____% des Erstellungspreises* und für die Mängelhaftung _____% des Erstellungspreises*.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.

18.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.

☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß DSGVO).

☒ Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ergibt sich aus der vom Auftraggeber gestellten AVV gemäß Anlage Nr. 1.

☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.

☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

18.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

☐ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB aus Anlage Nr. _____.

18.8 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

1. Verfügbarkeit der Softwarelösung

1.1 Der Auftragnehmer garantiert eine Verfügbarkeit der Softwarelösung mindestens nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2), Kapitel 8.5, Abs. 1.

1.2 Die tatsächliche Verfügbarkeit (in %) je Messzeitraum berechnet sich nach den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2), Kapitel 8.5 Abs. 1a).

1.3 Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit (Wartungsfenster gemäß dem Wartungskonzept nach Nummer 5.1) mindern die Verfügbarkeit nicht.

1.4 Die Messung erfolgt auf der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2), Kapitel 8.5 Abs. 1a).

1.5 Unbeschadet der Servicezeiten gemäß Nummer 5.1.1.3 und Nummer 15.4.2 vereinbaren die Parteien als Betriebszeit die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit bzw. Sommerzeit). „Garantierte Verfügbarkeit" liegt vor, wenn die Softwarelösung innerhalb der Betriebszeit für die bestimmungsgemäße Nutzung ohne wesentliche Beeinträchtigungen zur Verfügung steht. Innerhalb der Betriebszeit gelten differenzierte Mindestverfügbarkeiten gemäß Kapitel 8.5 Abs. 1 der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2).

2. Deployment von Anpassungen und Weiterentwicklungen in den Betrieb

2.1 Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene (Nummer 4.4.5) sowie Weiterentwicklungen und Anpassungen des Gesamtsystems (Nummer 7.1) werden vor dem produktiven Einsatz in einer vom Auftragnehmer bereitgestellten Testumgebung bereitgestellt und vom Auftraggeber qualifiziert.

2.2 Das Deployment in die produktive SaaS-Umgebung erfolgt nur nach Freigabe durch den Auftraggeber. Bei Störungsbeseitigungen gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB ist der Einsatz zur Fehlerbehebung ohne gesonderte Freigabe zulässig, soweit dies zur Einhaltung der vereinbarten Wiederherstellungszeiten* erforderlich ist; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber unverzüglich.

2.3 Der Auftragnehmer dokumentiert je Release den Umfang der Änderungen, das Deploymentverfahren und das Rückrollverfahren. Die Dokumentationspflichten gemäß Nummer 4.9 gelten entsprechend.

3. Leistungen bei Vertragsende (Exit/Datenübernahme)

3.1 Bei Beendigung des Vertrages überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vom Auftraggeber eingebrachten sowie im Rahmen der Leistungserbringung erzeugten Daten einschließlich der zur Weiterverwendung notwendigen Metadaten in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format aus. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2).

3.2 Nach Beendigung des Vertrages unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Migration zu einem Nachfolgebetreiber durch Übergangsunterstützung im Umfang von bis zu sechs Personenmonaten zu den zum Zeitpunkt der Beendigung geltenden Tagessätzen gemäß Anlage Nr. 5. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber hierfür auf Anforderung ein Angebot vor; der Auftraggeber legt den Umfang der Übergangsunterstützung fest. Unberührt bleiben die gesetzlichen Assistenzpflichten nach Ziffer 3.5.3 sowie die Pflichten aus der AVV (Anlage Nr. 1). Bei einer außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund gilt Ziffer 16.3 EVB-IT System-AGB.

3.3 Der Auftragnehmer löscht nach Vertragsende alle in seinem Verantwortungsbereich verarbeiteten personenbezogenen Daten oder vernichtet Datenträger entsprechend den Regelungen der AVV (Anlage Nr. 1) und bestätigt dies gegenüber dem Auftraggeber.

3.4 Soweit vertraglich geschuldet, übergibt der Auftragnehmer bei Vertragsende den Quellcode* der Softwarelösung einschließlich der letzten Programmstände*, Build- und Deploymentinformationen sowie die für den Weiterbetrieb notwendige Dokumentation (Nummer 18.2).

3.5 Wechsel und Einstellung des Dienstes nach der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act")

3.5.1 Im Fall eines Wechsels zu einem anderen Anbieter gilt Ziffer 3.1 entsprechend. Zusätzlich stellt der Auftragnehmer die für den Wechsel erforderliche Dokumentation sowie die nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlichen geistigen Eigentumsrechte zur Verfügung.

3.5.2 Für den Wechsel werden keine Entgelte erhoben; unberührt bleibt die Berechnung eines Entgelts für den tatsächlichen Ausleitungsdienst (Egress) im Umfang der nach Art. 25 der Verordnung (EU) 2023/2854 zulässigen Kosten.

3.5.3 Da der Auftraggeber eine öffentliche Stelle ist, unterstützt der Auftragnehmer auf Verlangen den Anbieter des Zieldienstes technisch und stellt ihm sämtliche Dokumentationen zur Verfügung (Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/2854). Diese Unterstützung erfolgt unentgeltlich; darüber hinausgehende Leistungen richten sich nach Ziffer 3.2. Der Wechsel vollzieht sich wie folgt:

Nach Mitteilung der Wechselabsicht durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer für die technischen Vorbereitungen einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten (Art. 25 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2023/2854); der anschließende technische Wechsel erfolgt innerhalb einer Übergangsfrist von höchstens 30 Kalendertagen (Art. 25 Abs. 2 lit. a, Art. 28 Abs. 2 lit. a), die der Auftraggeber einmalig verlängern kann, soweit dies zur Bewältigung technischer Unmöglichkeiten erforderlich ist. Der bisherige Dienst bleibt während der Übergangsfrist unverändert verfügbar.

3.5.4 Stellt der Auftragnehmer den Dienst ein oder wird dessen Einstellung oder Unterbrechung angeordnet, unterrichtet er den Auftraggeber mindestens einen Monat vorher (Art. 29 Verordnung (EU) 2023/2854). Längere Fristen aus diesem Vertrag bleiben unberührt.

3.5.5 Der Auftragnehmer unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die Weitergabe nicht personenbezogener Daten an Behörden eines Drittstaats oder internationaler Organisationen zu verhindern, soweit diese nach Unionsrecht unzulässig wäre, unterrichtet den Auftraggeber hierüber unverzüglich und stimmt die Modalitäten etwaiger Zugriffe mit dem Auftraggeber vertraglich ab (Art. 34 Verordnung (EU) 2023/2854).

4. Nutzungsrechte

4.1 Die Nutzungsrechte an der Softwarelösung richten sich ergänzend zu Ziffer 2.3.2 EVB-IT System-AGB nach folgenden Maßgaben:

Das Nutzungsrecht besteht über die Laufzeit des Vertrages hinaus fort, und zwar

(a) für die Dauer der Übergangsphase gemäß Ziffer 3 (Leistungen bei Vertragsende) und

(b) dauerhaft für die Nutzung der Softwarelösung ausschließlich zum Zweck des Auslesens und der Übernahme der beim Auftraggeber gespeicherten Daten, jeweils beschränkt auf den hierfür erforderlichen Umfang.

4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Softwarelösung ganz oder teilweise durch einen Dritten (insbesondere einen Nachfolgebetreiber gemäß Nummer 18.8, 3. betreiben und pflegen zu lassen und die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte auf diesen zu übertragen; eine Übertragung auf sonstige Dritte ist nicht gestattet.

4.3 Das Nutzungsrecht umfasst die Nutzung durch das Personal des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen sowie die Anfertigung von Sicherungskopien zu Archivierungs- und Aufbewahrungszwecken.

4.4 Soweit die Rechte an Softwarebestandteilen der Softwarelösung bei Dritten liegen, verschafft der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vorstehenden Rechte durch gesonderte Rechtseinräumung dieser Dritten.

4.5 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber darüber hinaus an sämtlichen im Rahmen der einzelvertraglichen Leistungserbringung erstellten oder spezifisch angepassten Arbeitsergebnissen, insbesondere Konfigurationen und Anpassungen der Standardkonfigurationen, mit ihrer Entstehung ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Weitergabe an die Bedarfsträger und an einen Nachfolgeauftragnehmer.

5. Beauftragung von weiteren Leistungen nach der Abnahme

5.1 Grundlage der Erbringung von weiteren Leistungen nach der Abnahme der Werkleistung gemäß Nummer 7 ist ein gesondert zu erteilender Einzelauftrag.

5.2 Im Falle der Nummern 7.1 und 7.2 übermittelt der Auftraggeber die Informationen, die für die Schätzung des Aufwands in Personentagen für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich sind. Der Auftragnehmer erstellt auf dieser und auf der Grundlage der angebotenen Preise gemäß Anlage Nr. 5 ein Angebot und benennt darin die für die Bearbeitung des Einzelauftrags verantwortlichen Personen. Hierbei ist er an die Preise gemäß Anlage Nr. 5 gebunden.

5.3 Der Auftraggeber wird den Einzelauftrag in Textform erteilen, sofern das Angebot und die dem Angebot zugrunde liegende Aufwandsschätzung den Festlegungen dieses Vertrages entsprechen. Erst mit Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags durch den Auftraggeber werden in Bezug auf die Leistungen nach Nummer 7.1 und 7.2 gegenseitige Leistungspflichten der Parteien begründet.

5.4 Das Recht zum Erteilung von Einzelaufträgen über Leistungen nach Nummer 7.1 und 7.2 besteht für den Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungsoptionen.

6. Betriebsbedingungen der SaaS (Standorte, Sicherheit, Unterauftragnehmer)

6.1 Standorte der Datenverarbeitung

6.1.1 Der Auftragnehmer speichert und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Softwarelösung anfallenden Daten sowie die aus ihrer Nutzung erzeugten Daten (z. B. Protokoll-, System- und Nutzungsdaten) – einschließlich Backups, Spiegelungen und Zwischenspeicherungen durch Unterauftragnehmer (insbesondere Content-Delivery-Netzwerke) – ausschließlich in Rechenzentren innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

6.1.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die genutzten Standorte – je Systemkomponente und je Unterauftragnehmer – auf Anforderung, mindestens jedoch jährlich, mit und meldet die erstmalige Nutzung neuer Standorte sowie Standortwechsel mindestens 6 Wochen vorher. Eine Verlagerung von Daten darf erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen; der Auftraggeber kann einer Verlagerung widersprechen, soweit hierdurch vereinbarte Anforderungen an IT-Sicherheit oder Datenschutz nicht mehr erfüllt werden können. Bei der Abwehr erheblicher Störungen genügt eine unverzügliche Mitteilung nach der Verlagerung; soweit Sozialdaten betroffen sind, bedarf jede Verlagerung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers (Ziffer 6.1a).

6.2 Für die Erbringung der Leistungen gelten die Anforderungen des Mindeststandards zur Nutzung externer Cloud-Dienste gemäß § 8 BSIG in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der technischen No-Spy-Klausel. Ergänzende Anforderungen an die IT-Sicherheit ergeben sich aus Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung).

6.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Betrieb der Softwarelösung ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer (insbesondere Betreiber von Cloud-Infrastrukturen) zu übertragen, sofern er dies vor der Verwendung mitteilt und die Unterauftragnehmer die vertraglichen Anforderungen einhalten; die Regelungen zu Unterauftragnehmern gemäß Ziffer 7.2 EVB-IT System-AGB bleiben unberührt. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber laufend über die an der Erbringung der Leistungen beteiligten Unterauftragnehmer. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unterauftragnehmer gelten die Regelungen der AVV (Anlage Nr. 1).

6.4 Der Auftragnehmer erstellt Datensicherungen nach Maßgabe der Anlage Nr. 2 (Umfang, Frequenz, Aufbewahrungsfristen, regelmäßige Tests der Wiederherstellung) und stellt die Wiederherstellung von Datenständen auf Anforderung sicher.

7. Preisanpassung

7.1 Die Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung der Vergütung gemäß Nummer 4.4.4 (beschränkt auf den in Anlage Nr. 5 Block D gesondert ausgewiesenen Anteil für den laufenden Betrieb der Verarbeitungsinfrastruktur) sowie der Preise bei Vergütung nach Aufwand gemäß Nummer 8.1 zu verlangen. Das Verlangen ist ab Vertragsabschluss möglich und jährlich, je Kalenderjahr nur einmal, spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich zu stellen; es führt zu einer Anpassung mit Wirkung zum 1. April des Folgejahres, frühestens jedoch zum 1. April 2029. Unabhängig von Satz 2 gilt mit Vertragsabschluss ein Verlangen als gestellt; 7.2.3 (7) findet auf dieses Verlangen keine Anwendung. Die erste Anpassung erfolgt zum ersten auf den Vertragsabschluss folgenden 1. April, frühestens zum 1. April 2029. Nach einem Verlangen rechnet der Auftragnehmer die der Wertsicherung unterliegenden Vergütungen und Preise zum Anpassungsstichtag um, weist die Berechnung dem Auftraggeber unverzüglich nach erstmaliger Veröffentlichung des maßgeblichen Indexwerts nach und wendet die angepassten Werte ab dem Anpassungsstichtag an. Ist eine Anpassung fehlerhaft erfolgt, kann der Auftraggeber deren Korrektur verlangen; sie wirkt ab dem Anpassungsstichtag, zu dem die Anpassung erfolgte. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht nach Satz 5 nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erstmaliger Veröffentlichung des maßgeblichen Indexwerts nach, kann der Auftraggeber die Anpassung nach den 7.2 und 7.3 selbst berechnen und geltend machen.

7.2 Die Anpassung erfolgt nach den folgenden Formeln; Ergebnisse sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden:

7.2.1 Anpassung des der Wertsicherung unterliegenden Anteils der Vergütung gemäß Nummer 4.4.4:

$V_i = V_{i-1} * (DL_{i-1} / DL_{i-2})$

Hierin bedeuten:

V_i = Vergütung nach Preisanpassung mit Wirkung zum 1. April des Jahres i geltend; Wert in Euro (netto)

V_{i-1} = Vergütung vor Preisanpassung im Vorjahr i-1, Wert in Euro (netto)

DL_{i-1} = Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, Deutschland, Dienstleistungsart CPA08-6311 „Datenverarbeitung, Hosting u. Ä., Webportale" (WZ 2008: 63.1), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Datenbank GENESIS-Online (Tabelle 61311-0005, Jahreswerte, jeweils gültiges Basisjahr = 100), Jahresdurchschnitt für das Jahr i-1

DL_{i-2} = Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, Deutschland, Dienstleistungsart CPA08-6311 „Datenverarbeitung, Hosting u. Ä., Webportale" (WZ 2008: 63.1), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Datenbank GENESIS-Online (Tabelle 61311-0005, Jahreswerte, jeweils gültiges Basisjahr = 100), Jahresdurchschnitt für das Jahr i-2

7.2.2 Anpassung der Preise bei Vergütung nach Aufwand gemäß Nummer 8.1:

$AV_i = AV_{i-1} * (IT_{i-1} / IT_{i-2})$

Hierin bedeuten:

AVi = Vergütung nach Aufwand nach Preisanpassung mit Wirkung zum 1. April des Jahres i geltend; Wert in Euro (netto)

AV_{i-1} = Vergütung nach Aufwand vor Preisanpassung im Vorjahr i-1, Wert in Euro (netto)

IT_{i-1} = Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes, Wirtschaftszweig WZ08-62 „Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (WZ 2008: 62), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Datenbank GENESIS-Online, (Tabelle 61311-0003, Jahreswerte, jeweils gültiges Basisjahr = 100), Jahresdurchschnitt für das Jahr i-1

IT_{i-2} = Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes, Wirtschaftszweig WZ08-62 „Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (WZ 2008: 62), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Datenbank GENESIS-Online, (Tabelle 61311-0003, Jahreswerte, jeweils gültiges Basisjahr = 100), Jahresdurchschnitt für das Jahr i-2

7.2.3 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Anpassungsstichtag ist der 1. April eines jeden Kalenderjahres.

(2) Preisziel ist der Betrag, der sich aus der vollständigen – über die Begrenzung nach 7.2.3 (3) hinausgehenden – Fortschreibung der Bezugsvergütung gemäß 7.3 (2) ergibt: Preisziel = $V_0 \times DL_{i-1} / DL_0$ (bzw. Preisziel = $AV_0 \times IT_{i-1} / IT_0$). Die Bezugsgrößen V_0/AV_0 und DL_0/IT_0 ergeben sich aus 7.3 (2). Das Preisziel wird bei jedem Anpassungsstichtag erneut ermittelt; die Begrenzung nach 7.2.3 (3) wirkt

ausschließlich auf die tatsächliche Anpassung, nicht auf das Preisziel. Bei einer lückenlosen und nicht gekappten jährlichen Anpassung entspricht das Preisziel dem Formelergebnis nach 7.2.1 bzw. 7.2.2.

(3) Die tatsächliche Anpassung erfolgt in Richtung des Preisziels und ist auf höchstens ± 3 % gegenüber der bis zum Anpassungsstichtag geltenden Vergütung begrenzt.

(4) Ein verbleibender Unterschied zwischen Preisziel und geltender Vergütung (offener Überhang oder offener Unterhang) ist bei jedem Anpassungsstichtag unter Einbeziehung der zwischenzeitlichen Indexveränderungen neu zu ermitteln; dies gilt gleichermaßen für Erhöhungen und Senkungen und für jeden der Indizes nach 7.2.1 und 7.2.2 gesondert. Bei Beendigung des Vertrags werden offene Überhänge und Unterhänge mit der Schlusszahlung ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht der Summe der monatlichen Differenzen zwischen dem jeweils zuletzt ermittelten Preisziel und der jeweils geltenden Vergütung seit dem Anpassungsstichtag, bei dem erstmals ein Unterschied nach Satz 1 entstanden ist; für angefangene Monate wird anteilig abgerechnet.

(5) Maßgeblich ist der Wert, der bei der erstmaligen Veröffentlichung des maßgeblichen Jahresdurchschnittswerts durch das Statistische Bundesamt ausgewiesen wird; spätere Revisionen des Werts bleiben außer Betracht.

(6) Liegt der maßgebliche Wert zum Anpassungsstichtag noch nicht vor, erfolgt die Anpassung vorläufig auf der Grundlage des zuletzt veröffentlichten Jahresdurchschnittswerts. Sobald der maßgebliche Wert erstmalig veröffentlicht ist, wird die Anpassung rückwirkend zum Anpassungsstichtag neu berechnet; eine sich ergebende Differenz ist mit der nächsten fälligen Teilzahlung auszugleichen (Gutschrift oder Nachbelastung).

(7) Ein nach dem 30. September eines Kalenderjahres gestelltes Verlangen gilt als zum übernächsten Anpassungsstichtag gestellt; dies gilt nicht für das erste Verlangen nach Vertragsabschluss.

(8) Die Berechnung der Anpassung ist dem anderen Vertragspartner auf Verlangen anhand der veröffentlichten Indexwerte nachvollziehbar darzulegen.

7.3 Preisgrundlage und Bezugsgrößen

(1) Die Vergütung gemäß Nummer 4.4.4 sowie die Preise bei Vergütung nach Aufwand gemäß Nummer 8.1 sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027. Preisbasis ist der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025.

(2) Bezugsgrößen für das Preisziel nach 7.2.3 (2) sind der jeweilige in Anlage Nr. 5 ausgewiesene Preis (V_0/AV_0), soweit er nach 7.1 der Preisanpassung unterliegt, sowie der Indexwert DL_0/IT_0. Dieser ist der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2027, des letzten Jahres der Festpreisphase; ausgeglichen werden ausschließlich die ab dem Jahr 2028 eingetretenen Indexveränderungen, d.h. zum 1. April 2029.

7.4 Fällt einer der nach 7.2 maßgeblichen Indizes weg oder wird er wesentlich geändert, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt zur Fortführung bestimmte Index. Bestimmt das Statistische Bundesamt keinen Nachfolgeindex, einigen sich die Vertragspartner binnen vier Wochen über einen vergleichbaren Ersatzindex. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt ein gemeinsam zu benennender Schiedsgutachter den Ersatzindex und die für den Übergang erforderlichen Umrechnungsfaktoren nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Können sich die Vertragspartner über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, entscheidet das Los; benennt ein Vertragspartner binnen der hierfür gesetzten Frist keinen Kandidaten, gilt der Kandidat des anderen Vertragspartners als benannt. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, sofern der Schiedsgutachter nichts anderes bestimmt. Der letzte vor dem Wegfall veröffentlichte Wert des bisherigen Index und der zeitlich nächstfolgende Wert des Ersatzindex gelten als aufeinanderfolgende Werte desselben Index; die auf dieser Grundlage ermittelten Umrechnungsfaktoren sind für alle nachfolgenden Preisänderungen maßgeblich. Bis zur Bestimmung des Ersatzindex ist der zuletzt gültige Indexwert fortzuführen; die Fortführung wirkt auf den Zeitpunkt des Wegfalls zurück. Der Indexwechsel begründet keinen Anspruch auf Anpassung des Ausgangspreises; §§ 313, 319 BGB sind insoweit ausgeschlossen.

7.5 Die Regelungen in 7.1 bis 7.3 unterliegen dem Preisklauselgesetz (PrKG). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 PrKG erfüllt sind und das Verbot des § 1 Abs. 1 PrKG daher nicht greift, da die zur Preisermittlung herangezogenen Indizes die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar beeinflussen. Sollte sich dies als nicht zutreffend erweisen oder sollte eine der Regelungen in 7.1 bis 7.3 aus anderen Gründen unwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine zulässige neue Preisanpassungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der Unwirksamkeit zustande, so ist der Entgeltanspruch unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklungen nach § 313 BGB anzupassen.

8 Auftragswert*

Der Auftragswert* umfasst die Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* gemäß Nummer 4.7.3, die dem Preis für einmalige Leistungen gemäß Abschnitt B Anlage Nummer 5 entspricht.

Unterschrift Auftraggeber	**Unterschrift Auftragnehmer**
Datum, Auftraggeber	Datum, Auftragnehmer